

## Netzanschlussvertrag (Niederspannung)

<b>zwischen</b>	<b>Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH</b>	<b>(Netzbetreiber)</b>
	An der Streckbrücke 4, 66954 Pirmasens Straße, Hausnummer, PLZ, Ort,	23383      Zweibrücken Registernummer / Registergericht
<b>und</b> Frau/Herr/Firma	«Kunde» «Name» «Straße» «PLZ» «Ort» Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	<b>(Anschlussnehmer)</b>
	ggf. Geburtsdatum	ggf. Registernummer / Registergericht
ggf. vertreten durch		(Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

**über** (bitte ankreuzen)     Neuanschluss     Änderung eines bestehenden Netzanschlusses     bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

<b>1. Anschlussstelle:</b>			
«Lieferstelle»		«PLZ1»	«FIOrt»
Straße    Hausnummer		PLZ	Ort
Gemarkung:	Fl.:	Flst.:	
<b>2. Kundennummer:</b>	«KdNr»		(vom Netzbetreiber einzutragen)
Zählpunktsbezeichnung:	«Zählpbez»		
<b>3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:</b>	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> identisch	<input type="checkbox"/> nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage 5)	
<b>4. Art des Netzanschlusses:</b>	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Drehstrom 400 / 230 V	<input type="checkbox"/> Wechselstrom 230 V	
<b>5. Spannungsebene:</b>	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> NS	<input type="checkbox"/> MS/NS	
<b>6. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt:</b>			kW (vom Anschlussnehmer vorzugeben)
<b>7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):</b>	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Hausanschlusssicherung	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> abweichend (bitte definieren):	
<b>8. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:</b>	In der Regel 4 Wochen nach schriftlicher Beauftragung durch den Anschlussnehmer gemäß Anlage 4. Maßgeblich hierfür ist, dass alle Voraussetzungen, die für die Herstellung bzw. Ausführung des Hausanschlusses notwendig sind, Vorort gegeben sind. Die Entscheidung, ob der Hausanschluss ausgeführt werden kann, obliegt dem Netzbetreiber.		
<b>9. Lieferant</b>	Benennung des zukünftigen Stromlieferanten <sup>1</sup>		

<sup>1</sup> Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom und Gas ist zurzeit die Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

## § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

## § 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen getrennter vertraglicher Regelungen.

## § 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
  - a)  gemäß Anlage 1 ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - b)  wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
  - a)  gemäß Anlage 1 ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - b)  wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

## § 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

## § 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.swps.de](http://www.swps.de) veröffentlicht sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Pirmasens, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber  
Abteilung E / EN

### Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3)

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen

Anlage 4: Ausführung des Hausanschlusses

Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers